

13. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens behilflich zu sein und in diesem Zusammenhang die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

14. *legt* allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen über die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, in Kenntnis gesetzt werden, diese besser verstehen und sich zunutze machen können;

15. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, begrüßt außerdem den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten, und ermutigt diese Organisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/138

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/138. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹³,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹¹⁴ und ihrer fünfjährigen Überprüfung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁵ und ihrer fünfjährigen Überprüfung und der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹⁶, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmerinnen betreffen,

¹¹³Resolution 48/104.

¹¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap.III.

¹¹⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungswerte und Lernerfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Aufstellung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

mit Unterstützung für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Förderung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe von zwischenstaatlichen Sachverständigen für die Menschenrechte von Migrant¹¹⁷,

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch vermittelte Heiraten erleichtert oder ermöglicht werden kann und dass die Wanderarbeitnehmerinnen auf Grund ihrer Rechtsstellung und der Umstände, unter denen sie verbracht worden sind, anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene gemeinsame und kooperative Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen zu ergreifen,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen

¹¹⁷ E/CN.4/1999/80, Abschnitt VII.

Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸;
2. *begrüßt außerdem* die Ernennung einer Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migranten;
3. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten und ihr alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so auch indem sie auf die dringenden Appelle der Sonderberichterstatterin sofort reagieren;
4. *legt* den Regierungen, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *nahe*, der Sonderberichterstatterin Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zukommen zu lassen, mit dem Ziel, sie um Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen und Aktionen zu ersuchen, mit denen Abhilfe für dieses Problem geschaffen werden kann;
5. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderberichterstatterin in ihre Länder einzuladen, damit sie ihren Auftrag wirksam erfüllen kann;
6. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und *fordert* sie ferner auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;
7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, sich für Programme einzusetzen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und Leistungsansprüche zu informieren;

9. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Empfängerländer, *auf*, falls noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen während des Gerichtsverfahrens den Aufenthalt im Lande ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

10. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die die Anwerbung und den Einsatz von Wanderarbeitnehmerinnen regulieren, und namentlich die Verabschiedung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorwiegend die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

12. *bittet* die Regierungen, die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Ausarbeitung und Anwendung von Sozial-, Wirtschafts- und Migrationspolitiken, auch soweit sie sich auf Wanderarbeitnehmerinnen beziehen, aufzuzeigen;

13. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sammeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Ratifikation und Durchführung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller

¹¹⁸ A/54/342.

Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹⁹ sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei¹²⁰ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

15. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, der Internationalen Organisation für Wanderung und anderen einschlägigen Quellen, so auch den nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 54/139

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/139. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹²¹ enthalten ist,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/119 vom 9. Dezember 1998 über die Verbesserung der Situation der

Frauen im Sekretariat und 53/221 vom 7. April 1999 über das Personalmanagement,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in der D-1-Besoldungsgruppe, aber in Sorge darüber, dass die Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen noch immer erheblich hinter dem Ziel einer zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen auf diesen Ebenen zurückbleibt,

sowie mit Genugtuung darüber, dass der prozentuale Anteil von Frauen, die auf eine D-2-Stelle ernannt und eine D-1-Stelle befördert wurden, das 50-Prozent-Ziel überschritten hat,

besorgt darüber, dass die Ernennung von Frauen auf alle anderen Rangstufen mit Ausnahme der Rangstufe P-2 erheblich hinter dem 50-Prozent-Ziel zurückbleibt, und besorgt über die schleppende Zuwachsrate des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat,

sowie besorgt darüber, dass einige mit den Mitgliedstaaten bestehende Regelungen die Beschäftigung der Ehegatten von Bediensteten der Vereinten Nationen behindern können,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Aktionsrahmen¹²²;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 nicht erreicht werden wird, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um bis zum Ende 2000 deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu verwirklichen;

4. *ersucht* die Generalversammlung, auf ihrer für Juni 2000 anberaumten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert" weitere zukunftsgerichtete Strategien zu behandeln, die die Verwirklichung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, anstreben, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Ent-

¹¹⁹ Resolution 45/158, Anlage.

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²² A/54/405.